

Vereinssatzung des



1958

A) Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **FC Altrandsberg e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Altrandsberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im einzelnen durch:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen;
- b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte;
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen;
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern;

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern;
- b) passiven Mitgliedern;
- c) jugendlichen Mitgliedern;
- d) Ehrenmitgliedern;

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten;
 - d) den Beitrag per Lastschrift bzw. SEPA-Lastschrift zu entrichten;
2. Alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder, sowie alle Jugendlichen ab 16 Jahren haben das Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung, dem Vorstand, dem Vereinsausschuß, der Abteilungsleitung und den Abteilungsversammlungen Anträge zu unterbreiten.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten und Übungsgeräte des Vereins, unter Beachtung der Benutzungsordnung, zu gebrauchen.
6. Die mit einem Ehrenamt vertrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

§ 6

Ende bzw. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss;

Der Austritt kann nur zum Schlusse eines Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vereinsausschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;
- c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
- d) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz wiederholter Mahnung;

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuß. Der Beschluss ist dem betreffenden Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen und anderer Spenden ist ausgeschlossen.

B) Organe des Vereins

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Vereinsausschuß;
4. die Abteilungsleitung;
5. die Abteilungsversammlung;

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle Jahre spätestens im Monat Dezember statt (Jahreshauptversammlung).
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen durch Ortsanschlag und Veröffentlichung in der Lokalpresse zu laden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
 - c) Neuwahlen des Vorstandes;
 - d) Neuwahlen bzw. Bestätigung des Vereinsausschusses;
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Verpflichtet ist hierzu, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben des Grundes schriftlich verlangen.

Im übrigen finden die Punkte des § 8 sinngemäß Anwendung.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden;
2. dem 2. Vorsitzenden;
3. dem Kassier;

Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt besonders die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Dringende Rechtsgeschäfte, die den Verein mit nicht mehr als Euro 3000,00 € belasten, kann der Vorstand ohne Vereinsbeschluß abschließen, wenn die Sachlage dies erfordert. Nachträgliche Genehmigung durch den Vereinsausschuß ist einzuholen.

Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Kassier dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Kassier nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden) auszuüben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sollte bei Neuwahlen kein Nachfolger gefunden werden, bleibt er solange kommissarisch im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Der Vorstand ist zu allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse einzuladen und ist dort stimmberechtigt.

§ 11

Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

1. dem 1. und 2. Vorstand;
2. dem Hauptkassier;
3. dem Hauptschriftführer und seinem Stellvertreter;
4. dem Hauptjugendleiter und seinem Stellvertreter;
5. den Abteilungsleitern, deren Stellvertreter und den Abteilungskassieren;
6. dem Vereinschronist oder Pressewart;
7. dem Hauptjugendsprecher(in)

Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zufallen;
- c) die Bewilligungen von Ausgaben, insbesondere die Gewährung von Zuschüssen an die Abteilungen;

Der Vereinsausschuß tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens 3 Vereinsausschußmitglieder dies beantragen. Er ist jedoch zu mindestens 4 Sitzungen im Jahr verpflichtet.

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind für den Vorstand bindend.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung 8 Tage vorher erfolgen.

Für die Beschlussfassung gilt § 8 sinngemäß.

Bei Erledigung besonderer Aufgaben können Fachausschüsse mit beratendem Charakter gebildet werden.

§ 12

Abteilungen - Abteilungsleiter

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung geführt, die sich zusammensetzt aus:

1. dem Abteilungsleiter;
2. dem stellvertretendem Abteilungsleiter;
3. dem Abteilungskassier;
4. dem Abteilungsschriftführer;
5. Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, z.B. Jugendleiter;

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Abteilungsleiter, im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter gilt als Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der Abteilungsbetrieb gewöhnlich mit sich bringt, unter Maßgabe folgender Einschränkungen:

- a) Rechtsgeschäfte, die die Abteilung mit mehr als Euro 3.000,-- € belasten bedürfen der Beschlussfassung durch die Abteilungsleitung;
- b) Rechtsgeschäfte, die die Abteilung mit mehr als Euro 3.000,-- € belasten, sowie Verträge über Erwerb und Nutzung von Grundstücken bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Vereinsausschuß;
- c) Rechtsgeschäfte, die zu einer Verschuldung der Abteilung führen, oder eine bereits vorhandene Verschuldung erhöhen, bedürfen auf jedem Fall der vorherigen Genehmigung durch den Vereinsausschuß;

Die Abteilungen verwalten sich weitgehend selbst. Die Abteilungsleitung sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung. Sie ist gegenüber dem Vereinsausschuß verantwortlich und aus Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13

Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter, die dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladefrist beträgt 3 Tage.

Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr statt, und zwar nach Ablauf des Abteilungsvereinsjahres.

Die Abteilungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung;
- b) Entlastung und ggf. Neuwahlen der Abteilungsleitung;
- c) Behandlung vorliegender Anträge;
- d) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vereinsausschuß;
- e) Festlegung der Arbeitsprogramms;

Wahlberechtigt sind nur die jeweiligen Mitglieder der Abteilung.

Über die Beschlussfassung gilt § 8 sinngemäß.

§ 14

Außerordentliche Abteilungsversammlung

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 2/5 der Abteilungsmitglieder dies fordern, oder wenn der Abteilungsleiter bzw. der Vorstand dies im Interesse des Vereins und der Abteilung dies für erforderlich halten.

Für Ladung und Beschlussfassung gilt § 13 sinngemäß.

§ 15

Vergütungen für die Vereinstätigkeit (Ehrenamtspauschale)

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuß. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Der Vereinsausschuß ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Port, Telefon usw.
6. Vom Vereinsausschuß können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuß erlassen und geändert wird.

C) Finanzordnung

§ 16

Beiträge

Die monatlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie fließen dem Hauptverein zu.

§ 17

Finanzierung der Abteilungen

Die Einnahmen aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Abteilungen fließen den Abteilungen direkt zu, das gleiche gilt für Zuschüsse und Spenden, die einer Abteilung gewährt werden.

Einnahmen aus dem Reklametafeln fließen der Abteilung zu, die den Vertragsabschluß bewerkstelligt hat.

Die Abteilungen sind berechtigt, besondere Abteilungs- und Aufnahmebeiträge zu erheben. Dies bedarf jedoch der Genehmigung des Vereinsausschusses.

§ 18

Ausgaben der Abteilungen

Jede Abteilung hat die mit dem Abteilungsbetrieb verbundenen Ausgaben selbst zu tragen, mit Ausnahmen der Versicherungsbeiträgen. Zur Bestreitung größerer Auslagen für Anschaffung und dergleichen können Zuschüsse aus Vereinsmitteln beim Vorstand beantragt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vereinsausschuß. Die Bezuschussung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 19

Buchhaltung und Kassenverwaltung

Die Abteilungskassiere verwalten die Abteilungskasse in eigener Zuständigkeit. Sie sind für die ordnungsgemäße Buchhaltung und Rechnungslegung innerhalb der Abteilung verantwortlich.

Die Kassenverwaltung sowie die Buchführung des Gesamtvereins obliegt dem Hauptkassier.

§ 20

Kassenprüfung

Die Kasse des Gesamtvereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenrevisoren geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, die ordnungsgemäße Erstellung der Bilanz, sowie die sachgemäße Verwendung der Mittel. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenverwalter.

D) Schlussbestimmungen

§ 21

Wahlen

Als gewählt gilt, wer mehr als 50% der bei der Wahl anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

§ 22

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlung und die Versammlungen des Vereinsausschusses und der Abteilungsleitung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmtem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 23

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der zur Versammlung erschienenen Mitglieder

§ 24

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 25

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder dies beschlossen hat, oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hier genügt dann die einfache Mehrheit.

Bei Vereinsauflösung ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Miltach zu übertragen, die es danach ausschließlich und unmittelbar (sofort) für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26

Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Versammlungsbeschluß vom 24.03.2023 und nach Genehmigung durch das Registergericht in Kraft. Die Satzung vom 01.03.2013 ist damit außer Kraft.

Altrandsberg, den 24.03.2023